

Vollmacht Straf- und Owi-Verfahren

Der

Rechtsanwaltskanzlei Gottschalk

Wendelinusplatz 3, 63785 Obernburg am Main

wird hiermit

in der Sache: OWi / Strafverfahren gegen _____

wegen:

unbeschränkt Vollmacht erteilt. Gleichzeitig werden alle in dieser Sache von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der Interessen des Mandanten.

Sie umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Prozessführung in allen Instanzen;
2. Vertretung in allen Nebenverfahren, insbesondere Arrest und einstweiligen Verfügungsverfahren, Kostenfestsetzung und sämtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren;
3. Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
4. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
6. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung, Beschränkung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
7. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten, sowie Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB;
8. Abgabe von Willenserklärungen.
9. Der Mandant tritt hiermit zugleich seinen Anspruch auf Zahlung der von dem Rechtsanwalt Gottschalk geltend zu machenden Beträge, sowie seinen künftigen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten gegenüber Gegner und Gericht bis zur Höhe der jeweils offenen Gebührenforderung des Rechtsanwalts Gottschalk im Voraus an diesem ab.
10. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass bei arbeitsgerichtlichen Verfahren außergerichtlich und in 1. Instanz kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten des Prozessbevollmächtigten oder eine Entschädigung wegen Zeitversäumnis besteht.

(Ort) (Datum) (Unterschrift)